

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Ausbau der Strecke 6409 Abzweig Glindenberg - Oebisfelde, Planfeststellungsabschnitt 1: km 0,3
bis 18,5 (Abzweig Glindenberg bis Haldensleben, Straße Steinbettenbreite)
(Geschäftszeichen: 631ppa/013-2316#003)

Die baulichen Maßnahmen erstrecken sich schwerpunktmäßig auf die Bauabschnitte Barleben (km 0,790 – km 2,640), Groß Ammensleben (km 8,765 – km 10,765) sowie die Durchlässe km 13,091 und km 13,307.

Folgende Maßnahmen sind im 1. Planfeststellungsabschnitt vorgesehen:

- abschnittsweise Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 120 km/h
- Spurplanänderung im Bahnhof Barleben
- Dammverbreiterung Bahn-km 1,100 – Bahn-km 1,500 im Zusammenhang mit Spurplananpassung
- Erweiterung des bestehenden elektronischen Stellwerks im Bahnhof Barleben
- Neubau von zwei Außenbahnsteigen mit Zuwegung und Anbindung an den Bahnübergang km 2,160
- Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Sülzegraben Bahn-km 1,148 infolge Spurplananpassung
- Beseitigung des Bahnübergangs km 1,560 und Ersatz durch eine Personenunterführung am km 1,554
- Erneuerung und Ausbau des Bahnübergangs Bahn-km 2,160
- Spurplanänderung im Bahnhof Groß Ammensleben

Dammverbreiterung km 8,900 – km 9,500 im Zusammenhang mit Spurplananpassung

- Errichtung eines elektronischen Stellwerkes im Bahnhof Groß Ammensleben
- Errichtung eines Modulgebäudes für das elektronische Stellwerk auf bahneigenen Flächen
- Neubau von zwei Außenbahnsteigen mit Zuwegung und Anbindung an den Bahnübergang Bahn-km 10,251
- Verlegung des Bahnübergangs Bahn-km 9,577 (neu: Bahnübergang km 9,081) mit Neuanbindung des Betonwerkes Rekers
- Erneuerung und Ausbau des Bahnübergangs Bahn-km 10,251
- 1:1-Erneuerung von Durchlässen
- Ersatzneubau der Durchlässe Bahn-km 10,263 und 9,065 aufgrund des Umbaus der Bahnübergänge

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG, Alte Post (Vorhabenträgerin) vom 17.09.2025 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Wolmirstedt OT Glindenberg, Barleben, Niedere Börde OT Groß Ammensleben, Haldensleben, Stadt Wanzleben-

Börde, Aschersleben, Hecklingen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.02.2026 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 14
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 15
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 16
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nr. 17
- Wasserrechtliche Belange, Planunterlage Nr. 18
- Schalltechnische und Erschütterungstechnische Untersuchungen inklusive Baulärmgutachten, Planunterlage Nr. 19
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planunterlage Nr. 21

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit
vom 20.02.2026 bis einschließlich 19.03.2026

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter
<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (20.02.2026 bis einschließlich 19.03.2026) schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de zu kontaktieren.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – bis einschließlich **20.04.2026** – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) oder per E-Mail

an Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html> bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im

Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html> ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html.
10. Diese Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), 05.02.2026